

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale)

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i.V.m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Die Stadt Halle (Saale) erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und des 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG die nachfolgende

Erste Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Verdachtspersonen

1. Die Allgemeinverfügung zur Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Verdachtspersonen der Stadt Halle (Saale) vom 6. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

1.1. In Nr. 3 werden die Wörter „im Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale), oder“ gestrichen.

1.2. In Nr. 6.2. wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Davon abweichend darf unter Einhaltung folgender Auflagen ein Arzt oder anderer Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung in Halle (Saale) aufgesucht werden, um dort einen Test durchführen zu lassen:

- es darf nur der direkte Weg zum Arzt oder zum Leistungserbringer und zurück zum Absonderungsort genutzt werden
- Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) ohne Ventil und Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen soweit möglich bzw. zumutbar während der Hin- und Rückfahrt und
- keine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.“

1.3. In Nr. 13.1. wird die Angabe „31. August 2022“ durch die Angabe „25. November 2022“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Beginn des 1. Juli 2022 in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können immer Montags bis Freitags: jeweils von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr in der Stadt Halle (Saale), Ratshof, 4. Etage, Zimmer 427, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), an allgemeinen Arbeitstagen eingesehen werden. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme möglichst einen Tag vorher einen Termin unter der Telefonnummer 0345-2214075 zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Widerspruch erhoben werden.

Stadt Halle (Saale), den 30. Juni 2022


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Hinweis zum Entfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs

Nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.